

BEKANNTMACHUNG

Auslegung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Honnef

für das Haushaltsjahr 2024

Die nachstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in Siegburg als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 23. April 2024 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren wurde mit Verfügung des Landrates vom 22. Mai 2024 beendet.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 mit ihren Anlagen liegt ab sofort bis zum Ende der Auslegungsfrist des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus Bad Honnef, Rathausplatz 1, Zimmer 247 und 248 während den Dienstzeiten (montags, dienstags, donnerstags, freitags von 8.00 - 12.00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 15.00 – 17.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Um vorherige Terminvereinbarung telefonisch unter der Rufnummer 02224/184-130 oder per Mail an Martin.Gautsch@bad-honnef.de wird gebeten. Die Haushaltssatzung 2024 kann zudem im Internet unter der Adresse <https://meinbadhonnef.de/rathaus-politik/finanzen/> aufgerufen werden.

Bad Honnef, den 23. Mai 2024



Otto Neuhoff
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung der Stadt Bad Honnef für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Honnef mit Beschluss vom 21.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	75.800.648 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	76.961.199 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	746.144 EUR
somit auf	76.215.055 EUR

Im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	79.737.114 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	78.449.493 EUR
(nachrichtlich: globaler Minderaufwand von 746.144 EUR)	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.589.278 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	29.091.514 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	20.609.355 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.386.040 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 18.502.236 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 43.449.400 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 414.407 EUR und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 280 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 815 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 470 v.H.

§ 7

Abweichend vom Stellenplan dürfen unterjährig Stellen von Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden (§ 78 II Satz 2 GO).

§ 8

(1) Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen bedürfen ab einer Höhe von 50.000 € grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Rates (§ 83 II GO).

(2) Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gilt dies nicht, wenn diese innerhalb des jeweiligen Budgets gedeckt werden können und sich diese nicht zusätzlich negativ auf das Jahresergebnis auswirken.

(3) Bei überplanmäßigen Investitionsauszahlungen gilt dies nicht, wenn die Deckung durch Inanspruchnahme anderer Investitionsauszahlungen vorliegt.

§ 9

(1) Erhebliche Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind dann gegeben, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres.

(2) Als geringfügige Investition nach § 81 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW sind solche anzusehen, die einen Betrag von 500.000 € unterschreiten.

§ 10

Die mit kw-Vermerk versehenen Stellen im Stellenplan werden beim Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers nicht wiederbesetzt; die Stellen mit ku- Vermerk werden dem Tätigkeitsfeld entsprechend umgewandelt (§ 8 Abs. II Kommunalhaushaltsverordnung).

Bad Honnef, den 10.04.2024



Otto Neuhoff
(Bürgermeister)